

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/05916022-d590-30f8-9e7a-bd612bbcefe0>

Bibliografie

Titel	Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStpIVO)
Ämtliche Abkürzung	GaStpIVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	21072021200000

§ 5 GaStpIVO - Lichte Höhe

Mittel- und Großgaragen müssen in zum Begehen bestimmten Bereichen, auch unter Unterzügen, Lüftungsleitungen und sonstigen Bauteilen, eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. Dies gilt nicht für Bereiche unter kraftbetriebenen Hebebühnen.

